

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1961	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. Oktober 1961	Nr. 25
Tag	Inhalt:	Seite
22. 9. 61	Verordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das höhere Handelslehramt .....	129

**Verordnung**  
**über die pädagogische Ausbildung und Prüfung**  
**für das höhere Handelslehramt**  
**Vom 22. September 1961**

**INHALTSÜBERSICHT**

**Erster Abschnitt**

**Der Vorbereitungsdienst**

- § 1 Ausbildungsziel und -grundsätze
- § 2 Zulassung
- § 3 Zuweisung an die Ausbildungsstätten
- § 4 Dauer
- § 5 Ausbildungseinrichtungen und -abschnitte
- § 6 Ausbildung in den Wirtschaftspädagogischen Studienseminaren
- § 7 Hospitationen
- § 8 Selbständige Unterrichtserteilung
- § 9 Lehrproben und Berichte
- § 10 Aufgaben des Seminarleiters
- § 11 Bestellung und Aufgaben der Fachleiter
- § 12 Aufgaben des Leiters der ausbildenden Schule
- § 13 Bestellung und Aufgaben der Mentoren
- § 14 Beurteilungen des Studienreferendars
- § 15 Ausscheiden ungeeigneter Studienreferendare

**Zweiter Abschnitt**

**Die Zweite Staatsprüfung**

- § 16 Prüfungsausschuß
- § 17 Meldung
- § 18 Zulassung
- § 19 Prüfungstermine
- § 20 Teile der Prüfung
- § 21 Prüfungsarbeit
- § 22 Unterrichtspraktische Prüfung
- § 23 Prüfungsgespräch

- § 24 Bewertung
- § 25 Rücktritt
- § 26 Ausschluß
- § 27 Wiederholung
- § 28 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 29 Beendigung des Vorbereitungsdienstes
- § 30 Zeugnis
- § 31 Niederschrift

**Dritter Abschnitt**

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 32 Übergangsregelung
- § 33 Aufhebung früherer Vorschriften
- § 34 Inkrafttreten

Auf Grund des § 21 Abs. 3 und des § 25 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 13. November 1958 (GVBl. S. 172) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Befähigung zum höheren Lehramt an kaufmännischen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen (höheres Handelslehramt) vom 3. Mai 1961 (GVBl. S. 66) wird verordnet:

**ERSTER ABSCHNITT**

**Der Vorbereitungsdienst**

**§ 1**

**Ausbildungsziel und -grundsätze**

(1) Die pädagogische Ausbildung für das höhere Handelslehramt (Vorbereitungsdienst) wird durch den Erziehungsauftrag und die besonderen Bildungsinhalte der kaufmännischen Schulen bestimmt. Sie soll den Studienreferendar befähigen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und gewonnenen Einsichten in Unterricht und Erziehung wirksam werden zu lassen und sein Lehramt als verantwortungsbewußte Persönlichkeit selbständig auszuüben.

(2) Die Ausbildung erstreckt sich vor allem auf die Einführung in die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens. Die Didaktik und die Methodik der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen sowie der Unterrichtsfächer, für die der Studienreferendar die Lehrbefähigung erwerben kann, sind zu erarbeiten. Dabei ist im besonderen auf die Sachverhalte, die der politischen Bildung dienen, und die zu ihrer Vermittlung geeigneten Unterrichtsverfahren einzugehen.

## § 2

### Zulassung

(1) Das Gesuch um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und um Ernennung zum Studienreferendar ist beim Minister für Erziehung und Volksbildung einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener, lückenloser Lebenslauf,
2. ein Lichtbild,
3. ein Nachweis der Hochschulreife,
4. das Zeugnis oder die vorläufige Bescheinigung über die bestandene Diplom-Handelslehrerprüfung und Zeugnisse über andere akademische Prüfungen,
5. Zeugnisse und Bescheinigungen über die praktische kaufmännische Tätigkeit,
6. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit Röntgenbefund der Lunge,
7. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gerichtlich bestraft oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder anhängig gewesen ist.

(3) Die Unterlagen nach Abs. 2 Nr. 1, 2 und 6 dürfen nicht älter als drei Monate sein; die Zeugnisse nach Abs. 2 Nr. 3 bis 5 sind in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Wird zunächst eine vorläufige Bescheinigung nach Abs. 2 Nr. 4 beigefügt, ist das Zeugnis unaufgefordert und unverzüglich nachzureichen.

## § 3

### Zuweisung

#### an die Ausbildungsstätten

Der Minister für Erziehung und Volksbildung weist den Studienreferendar einem Regierungspräsidenten zu. Der Regierungspräsident überweist den Studienreferendar dem Wirtschaftspädagogischen Studienseminar und teilt ihn jeweils den Schulen zur Ausbildung zu. Er übt die Dienstaufsicht aus.

## § 4

### Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Über die Anrechnung anderer Ausbildungs- und Dienstzeiten auf den Vorbereitungsdienst entscheidet der Minister für Erziehung und Volksbildung. Krankheits- und Sonderurlaubszeiten werden bis zur Dauer eines Monats im Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Über die Anrechnung längerer Zeiten entscheidet der Regierungspräsident.

(3) Auf Antrag des Studienreferendars kann der Vorbereitungsdienst um höchstens ein Jahr verlängert werden.

## § 5

### Ausbildungseinrichtungen und -abschnitte

(1) Der Studienreferendar wird in öffentlichen berufsbildenden Schulen mit kaufmännischen Klassen und in Wirtschaftsgymnasien in Verbindung mit einem Wirtschaftspädagogischen Studienseminar ausgebildet. Die Schulen werden vom Minister für Erziehung und Volksbildung auf Vorschlag des Regierungspräsidenten bestimmt.

(2) Die Ausbildung in den Schulen gliedert sich in drei Abschnitte. Die beiden ersten Abschnitte dauern je ein halbes Jahr, der dritte Abschnitt dauert ein Jahr. Von den beiden ersten Abschnitten ist ein Abschnitt in einer kaufmännischen Berufsschulklasse, der andere in einer kaufmännischen Berufsfachschulklasse abzuleisten. Mindestens in einem dieser Abschnitte hat die Ausbildung in einer Kreisberufsschule stattzufinden. Im dritten Abschnitt wird der Studienreferendar in den kaufmännischen Schulen und dem Wirtschaftsgymnasium des Seminarortes oder der Nachbarorte ausgebildet.

(3) Der Studienreferendar soll in der ausbildenden Schule auch Gelegenheit erhalten, durch Teilnahme am Unterricht, durch Lehrübungen oder selbständigen Unterricht die Arbeit in Aufbautagen kennenzulernen.

(4) Der Studienreferendar kann mit Genehmigung des Regierungspräsidenten im zweiten Ausbildungsabschnitt oder im ersten Halbjahr des dritten Abschnittes ein Praktikum zur Ergänzung seiner Ausbildung ableisten, dessen Dauer vom Regierungspräsidenten festgesetzt wird. Das Praktikum darf längstens sechs Monate dauern. Aus besonderen Gründen ist im Einvernehmen mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung an Stelle eines Praktikums auch der Besuch einer Fachschule oder sonstiger Einrichtungen zulässig. In Fällen nach Satz 1 oder Satz 3 ist der Studienreferendar von den Verpflichtungen in der ausbildenden Schule befreit. Die Teilnahme an den Seminaren soll jedoch nur unterbrochen werden, wenn sie durch örtliche oder andere Umstände ausgeschlossen ist.

## § 6

### Ausbildung in den Wirtschaftspädagogischen Studienseminaren

(1) Die Ausbildung in den Wirtschaftspädagogischen Studienseminaren baut auf der praktischen Berufsausbildung und dem wissenschaftlichen Studium auf. Sie erfolgt in enger Wechselwirkung mit der Tätigkeit in den ausbildenden Schulen.

(2) Die Seminare behandeln die theoretische und die praktische Schulpädagogik des Berufs-, Berufsfach- und Fachschulwesens; sie pflegen diese Arbeitsgebiete in Übungen und Untersuchungen. Untersuchungen kommen nur in Betracht, soweit sie im Rahmen der Ausbildung möglich sind und den Ausbildungszielen unmittelbar dienen. Bei der Seminararbeit ist der Blick stets auf den Zusammenhang des beruflichen Ausbildungswesens und das gesamte Schulwesen in Hessen und in anderen deutschen Ländern zu lenken. Zum Vergleich sind auch ausländische Beispiele heranzuziehen.

(3) Lehrübungen sind vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten und mit Vorträgen, Berichten, Aussprachen, Besichtigungen und anderen Ausbildungsformen zu verbinden.

(4) Der Seminarleiter richtet in der Regel einmal wöchentlich ganztägige Seminarsitzungen außerhalb der Schulferien ein, an denen der Studienreferendar nach einem Arbeitsplan teilzunehmen hat.

(5) Folgende Bereiche sind als Hauptarbeitsgebiete vorzusehen:

Pädagogische Psychologie,

Didaktik und Methodik des Unterrichts

(Bildungs- und Lehrpläne, Unterrichtsverfahren, Unterrichtstechniken, Hilfsmittel für den Unterricht, Beurteilung von Schülern und Bewertung von Schülerleistungen),

Maßnahmen zur Sicherung der Schulzucht,  
Mittel und Wege zur Gestaltung des Schul-  
lebens,

Organisation, Recht und Verwaltung des beruf-  
lichen Ausbildungs- und Schulwesens,

Rechtsstellung des Lehrers und seine Amtsführung.

## § 7

### Hospitationen

(1) Der Studienreferendar nimmt am Unterricht seines Mentors (§ 13) oder anderer Lehrer teil:

im 1. Monat mindestens 12 Wochenstunden

im 2. und im 3. Monat  
mindestens 8 Wochenstunden

vom 4. bis 12. Monat  
mindestens 6 Wochenstunden

vom 13. Monat an mindestens 4 Wochenstunden

(2) Der Schulleiter stellt den Hospitationsplan im Benehmen mit dem Seminarleiter und dem Mentor auf. Dabei sind die Fachrichtungen und die Fächer des Studienreferendars zu berücksichtigen.

(3) Der Studienreferendar soll auch den Unterricht in anderen Schulformen durch Hospitationen kennenlernen.

## § 8

### Selbständige Unterrichtserteilung

(1) Der Studienreferendar unterrichtet im zweiten und im dritten Monat bis zu vier Wochenstunden im Beisein seines Mentors. Er kann vom vierten bis zum zwölften Monat bis zu sechs, im letzten Jahr bis zu zehn Wochenstunden selbständig unterrichten. Dabei sind jeweils vier Pflichtstunden des Mentors in dessen Klassen zu übernehmen. Im dritten Ausbildungsabschnitt sind mindestens sechs Wochenstunden des selbständigen Unterrichts in Berufsschulklassen zu erteilen.

(2) Der Studienreferendar darf höchstens bis zu vier Stunden in einer Woche und nicht mehr als 20 Stunden im Jahr zu Vertretungen anderer Lehrer im Unterricht herangezogen werden.

## § 9

### Lehrproben und Berichte

(1) Der Studienreferendar hat im Laufe seiner Ausbildung in Anwesenheit des Seminarleiters, des Schulleiters, des Mentors und des zuständigen Fachleiters drei Lehrproben zu halten, über die Niederschriften anzufertigen sind. Die Lehrproben sind auf die Ausbildungsabschnitte möglichst gleichmäßig zu verteilen. Sie sind schriftlich zu entwerfen, anschließend an den Unterricht zu besprechen und vom Seminarleiter unter Beteiligung der übrigen anwesenden Gutachter zu bewerten. Die erteilte Note ist in die Niederschrift aufzunehmen und dem Studienreferendar mitzuteilen. Die Ergebnisse der Lehrproben sind bei der Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung zu berücksichtigen.

(2) Der Studienreferendar hat erstmalig am Ende des ersten Ausbildungsabschnittes und dann vierteljährlich dem Seminarleiter über den Leiter der ausbildenden Schule einen Bericht vorzulegen. Darin ist auf die Hospitationen, die Lehrübungen, den selbständigen Unterricht, die Seminarsitzungen, etwaige Sonderaufgaben, die Weiterbildung sowie auf die Tätigkeiten und Erfahrungen während des Praktikums einzugehen. Der fünfte Bericht ist als Schluß- und Gesamtbericht über die pädagogische Ausbildung anzufertigen und spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung einzureichen.

## § 10

### Aufgaben des Seminarleiters

Der Leiter des Wirtschaftspädagogischen Studienseminars trägt die Verantwortung für die gesamte Ausbildung der Studienreferendare; er arbeitet mit den Fachleitern, den Direktoren und

den Mentoren der ausbildenden Schulen zusammen, stellt Arbeits- und Veranstaltungspläne des Seminars gemeinsam mit den Fachleitern auf und leitet die Gesamtveranstaltungen. Am Unterricht der Studienreferendare darf er jederzeit teilnehmen. Der Minister für Erziehung und Volksbildung regelt seine Aufgaben im einzelnen.

### § 11

#### Bestellung und Aufgaben der Fachleiter

(1) Der Minister für Erziehung und Volksbildung bestellt auf Vorschlag des Regierungspräsidenten geeignete Direktoren oder Studienräte zu Fachleitern. Sie sind zur Mitarbeit in den Studienseminaren für die Fachrichtungen und Unterrichtsfächer der kaufmännischen Schulen heranzuziehen, für die der Seminarleiter keine Lehrbefähigung hat. Ein Fachleiter ist nur zu bestellen, wenn mindestens fünf Studienreferendare der betreffenden Fachrichtung vorhanden sind. Das gleiche gilt für die Bestellung eines Fachleiters für einzelne Unterrichtsfächer.

(2) Der Fachleiter übernimmt die Ausbildung in der Didaktik und der Methodik der Unterrichtsfächer, für die er bestellt ist, im Rahmen der Gesamtausbildung. Er leitet das entsprechend einzurichtende Gruppenseminar und damit zu verbindende Unterrichtsübungen.

(3) Der Fachleiter berät den Seminarleiter in Fragen seines Unterrichtsgebietes. Dieser kann ihn zu Unterrichtsbesuchen mit heranziehen oder ihm solche für sein Fachgebiet übertragen.

(4) Der Fachleiter berät die Studienreferendare bei der Anlage ergänzender Praktika, unterstützt sie durch Einstellungsverhandlungen mit geeigneten Betrieben und beaufsichtigt die Durchführung der Praktika.

### § 12

#### Aufgaben des Leiters der ausbildenden Schule

(1) Der Leiter der ausbildenden Schule beaufsichtigt die Ausbildung des Studienreferendars innerhalb der Schule.

(2) Der Leiter regelt insbesondere:

1. die Hospitationen, die Unterrichtsübungen und die Erteilung des selbständigen Unterrichts außerhalb der Klassen des Mentors,
2. die Beteiligung des Studienreferendars an Schulveranstaltungen,
3. die Einführung des Studienreferendars in die Schulverwaltung.

### § 13

#### Bestellung und Aufgaben der Mentoren

(1) Der Regierungspräsident bestellt im Benehmen mit dem Seminarleiter und dem Leiter der

ausbildenden Schule einen geeigneten Studienrat zum Mentor des Studienreferendars. Ein Studienrat darf nur in Ausnahmefällen für zwei Studienreferendare zugleich zum Mentor bestellt werden.

(2) Der Mentor führt den Studienreferendar in die Unterrichtsarbeit ein, er ist sein nächster Berater in allen Angelegenheiten des Schullebens und zeigt ihm Möglichkeiten der Weiterbildung in gemeinsamen Fachgebieten. Insbesondere hat der Mentor den Studienreferendar bei den Vorbereitungen seines selbständigen Unterrichts zu beraten, die schriftlichen Vorbereitungen zu prüfen und den Unterricht zu beaufsichtigen.

(3) Der Mentor übernimmt die Aufgaben des Fachleiters nach § 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4, sofern im Studienseminar kein Fachleiter für die Fachrichtung des Studienreferendars bestellt werden kann. Bei der Zuteilung des Studienreferendars an eine Schule und bei der Auswahl des Mentors ist in solchen Fällen darauf zu achten, daß ein Mentor bestellt wird, der sich für diese erweiterten Aufgaben eignet.

### § 14

#### Beurteilungen des Studienreferendars

(1) Der Schulleiter beurteilt unter Zuziehung des Mentors den Studienreferendar bei dessen Ausscheiden aus der Schule oder vor der Beendigung des zweiten und des dritten Ausbildungsabschnittes. Falls zwischen dem Schulleiter und dem Mentor keine Übereinstimmung erreicht wird, geben beide eine getrennte Beurteilung ab. Der Schulleiter legt die Beurteilungen über den Seminarleiter dem Regierungspräsidenten vor.

(2) Der Seminarleiter beurteilt abschließend unter Zuziehung der Fachleiter die Leistungen, die Bewährung und Führung des Studienreferendars während des Vorbereitungsdienstes. Ein Fachleiter kann den Studienreferendar zusätzlich getrennt beurteilen, wenn er gegen die Beurteilung des Seminarleiters Bedenken hat, die sich in einer gemeinsamen Besprechung nicht ausgleichen lassen. Der Seminarleiter legt die Beurteilungen dem Regierungspräsidenten vor.

(3) Die letzten Beurteilungen nach Abs. 1 und die Beurteilungen nach Abs. 2 sind dem Regierungspräsidenten spätestens mit dem Antrag des Studienreferendars auf Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung zuzuleiten.

### § 15

#### Ausscheiden ungeeigneter Studienreferendare

Zeigt sich ein Studienreferendar durch tadelhafte Führung der Belassung im Dienst unwürdig oder erweist er sich als ungeeignet, so kann ihn der Minister für Erziehung und Volksbildung entlassen.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Die Zweite Staatsprüfung

#### § 16

#### Prüfungsausschuß

(1) Die Zweite Staatsprüfung wird vor einem staatlichen Prüfungsausschuß abgelegt.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. ein Beauftragter des Ministers für Erziehung und Volksbildung als Vorsitzender,
2. ein Schulaufsichtsbeamter für die berufsbildenden Schulen von der Behörde des Regierungspräsidenten,
3. der Leiter des Wirtschaftspädagogischen Studienseminars, in dem der Studienreferendar ausgebildet wird,
4. der Leiter der ausbildenden Schule des letzten Ausbildungsabschnittes oder sein Vertreter,
5. der Mentor, der den Studienreferendar zuletzt betreut hat.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen des Ausschusses verpflichtet.

#### § 17

#### Meldung

(1) Der Studienreferendar beantragt die Zulassung zur Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Antrag ist spätestens drei Monate vor der Beendigung der Ausbildung beim Leiter des Wirtschaftspädagogischen Studienseminars einzureichen. Ist die Frist für die Abgabe der Prüfungsarbeit nach § 21 Abs. 3 Satz 2 verlängert worden, so gilt die gleiche Frist auch für eine spätere Antragstellung.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Bericht über den eigenen Lebens- und Bildungsgang, insbesondere den Verlauf der pädagogischen Ausbildung,
2. zwei mit Schreibmaschine geschriebene und geheftete Ausfertigungen der Prüfungsarbeit.

#### § 18

#### Zulassung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung auf Grund der Beurteilungen, die über den Studienreferendar während des Vorbereitungsdienstes abgegeben worden sind.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn das Ausbildungsziel nicht erreicht ist oder der Zulassungsantrag einschließlich der nach §§ 9 Abs. 2 Satz 3 und 17 Abs. 2 beizufügenden Unterlagen verspätet eingereicht wird.

(3) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Studienreferendar schriftlich mitgeteilt; im Falle der Ablehnung sind die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, anzugeben.

(4) Wer zur Prüfung nicht zugelassen wird, kann nur noch einmal einen erneuten Antrag auf Zulassung stellen. Wer ein zweites Mal nicht zugelassen wird, scheidet als Prüfungsbewerber endgültig aus; der Minister für Erziehung und Volksbildung kann in Ausnahmefällen einen dritten Antrag zulassen. Für die erneuten Anträge gilt § 17 Abs. 1.

(5) Der Minister für Erziehung und Volksbildung entscheidet über die Zulassung von Bewerbern, die den Vorbereitungsdienst außerhalb des Landes Hessen abgeleistet haben.

(6) Die Prüfung beginnt mit der Zulassung des Studienreferendars.

#### § 19

#### Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt.

#### § 20

#### Teile der Prüfung

Die Zweite Staatsprüfung umfaßt:

1. die Prüfungsarbeit (§ 21),
2. den Unterricht (§ 22) und
3. das Prüfungsgespräch (§ 23).

#### § 21

#### Die Prüfungsarbeit

(1) Die Prüfungsarbeit ist als schriftliche pädagogische Hausarbeit im vorletzten Vierteljahr des Vorbereitungsdienstes anzufertigen. In der Prüfungsarbeit soll der Studienreferendar auf Grund seiner während der Ausbildung gewonnenen Einsichten und Erfahrungen Probleme der Erziehung und des Unterrichtes darlegen und sich mit ihnen auseinandersetzen. Längere theoretische Erörterungen und die Wiedergabe fremder Meinungen sind zu vermeiden.

(2) Der Studienreferendar wählt das Thema der Prüfungsarbeit; es bedarf der schriftlichen Genehmigung des Seminarleiters. Die Genehmigung ist so rechtzeitig zu beantragen, daß auch im Falle der Ablehnung ein anderes Thema unter Einhaltung der vorgesehenen Fristen genehmigt werden kann.

(3) Die Prüfungsarbeit ist binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Genehmigung des Themas an zusammen mit der Meldung zur Prüfung bei dem Seminarleiter abzugeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Regierungspräsident die Frist verlängern.

(4) Der Studienreferendar hat am Schluß der Arbeit zu versichern, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen Hilfsmittel als die im Literaturverzeichnis angegebenen benutzt hat. Wörtliche Entlehnungen sind kenntlich zu machen. Das gilt auch für Zeichnungen, Kartenskizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen.

(5) Der Seminarleiter und der Leiter der ausbildenden Schule des dritten Ausbildungsabschnittes begutachten die Prüfungsarbeit. Bei einem fachmethodischen Thema ist von dem Fachleiter oder dem Mentor oder einem Lehrer des Fachgebietes ein weiteres Gutachten einzuholen, sofern weder der Seminarleiter noch der Schulleiter die Lehrbefähigung für das Unterrichtsfach haben, dem das Thema entnommen ist. Die Gutachten sollen die Vorzüge und Schwächen der Arbeit deutlich hervorheben und eine Note nach § 24 vorschlagen. Die Art der Darstellung und die sprachliche Gestaltung sind mitzubewerten.

## § 22

### Der Unterricht

(1) Der unterrichtspraktische Teil der Prüfung umfaßt zwei Lehrproben von je einer Unterrichtsstunde. Sie sollen in verschiedenen Schulformen, vor verschiedenen Ausbildungsstufen, in einer bekannten und in einer unbekanntem Klasse gehalten werden.

(2) Der Leiter der ausbildenden Schule stellt die Themen für die Lehrproben im Benehmen mit dem Mentor und dem Seminarleiter; ein Thema ist aus der Sozialkunde zu wählen. Die Themen sind dem Studienreferendar drei Tage vorher schriftlich bekanntzugeben; während dieser Zeit ist er vom Unterricht befreit.

(3) Der Studienreferendar übergibt dem Prüfungsausschuß vor Beginn des Unterrichtes die schriftlichen Lehrskizzen in dreifacher Ausfertigung. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 23

### Das Prüfungsgespräch

(1) Die Teilnahme am Prüfungsgespräch ist zu versagen, wenn die Ergebnisse der beiden ersten Teile das Bestehen der Prüfung ausschließen. Die Prüfung ist in diesem Falle nicht bestanden.

(2) Am Prüfungsgespräch sollen regelmäßig nicht mehr als drei Studienreferendare gleichzeitig teilnehmen; auf jeden Prüfling soll eine Prüfungszeit von etwa einer Stunde entfallen.

(3) Der Vorsitzende leitet das Prüfungsgespräch. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung. Als Prüfer kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses mitwirken.

(4) Im Prüfungsgespräch soll dem Studienreferendar Gelegenheit gegeben werden, zu seinen Prüfungslehrproben Stellung zu nehmen. Dabei soll er sich zu ihrer methodischen Anlage und kritisch zu ihrem Ablauf äußern.

(5) Im übrigen können alle Probleme des Unterrichts, der Erziehung, der Berufsausbildung, der Schulorganisation und -verwaltung Gegenstände des Prüfungsgesprächs sein. Insbesondere sind dabei die in § 6 Abs. 5 angegebenen Arbeitsgebiete wahlfrei in Betracht zu ziehen.

(6) Im Prüfungsgespräch soll vornehmlich festgestellt werden, ob der Studienreferendar zu grundlegenden pädagogischen und methodischen Einsichten gelangt ist und sie in der praktischen Schularbeit anzuwenden vermag. Zu prüfen sind auch die Kenntnisse, die der Studienreferendar durch das Studium des Schrifttums, das für die Ausübung seines Lehramtes von Bedeutung ist, erworben hat.

(7) Als Sachverständige können dem Prüfungsgespräch die an der Ausbildung der Studienreferendare beteiligten Fachleiter beiwohnen. Von dem Vorsitzenden können als Zuhörer zugelassen werden Studienreferendare, die ihre Prüfungsarbeit bereits abgegeben haben, und andere Personen, an deren Anwesenheit ein besonderes Interesse besteht.

## § 24

### Bewertung

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile und über das Gesamtergebnis der Prüfung.

(2) Bei der Bewertung der Teile der Prüfung ist eine der folgenden Noten zu verwenden:

„sehr gut“	(1) = eine hervorragende Leistung,
„gut“	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
„befriedigend“	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
„ausreichend“	(4) = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
„mangelhaft“	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
„ungenügend“	(6) = eine unbrauchbare Leistung.

(3) Genügen die Leistungen des Studienreferendars insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären und zwar als „bestanden“, „befriedigend bestanden“, „gut bestanden“ oder „mit Auszeichnung bestanden“. Dabei soll die durchschnittliche Bewertung der einzelnen Prüfungsteile zugrunde gelegt werden. Entscheidend für das Gesamtergebnis ist jedoch die freie Überzeugung des Prüfungsausschusses, ob der Studienreferendar für die Ausübung des Lehramtes reif erscheint. Auch die Leistungen während des Vorbereitungsdienstes können dabei berücksichtigt werden.

(4) Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung nicht bestanden.

## § 25

## Rücktritt

(1) Tritt der Studienreferendar während der Prüfung

1. wegen Krankheit oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen oder
2. mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus einem von ihm zu vertretenden Grunde von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Ein Rücktritt nach Abs. 2 Nr. 2 ist nur einmal zulässig.

(3) Tritt der Studienreferendar ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus einem von ihm zu vertretenden Grunde von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## § 26

## Ausschluß

(1) Ein Studienreferendar, der in der Prüfung zu täuschen versucht, insbesondere eine falsche Versicherung über die Anfertigung der Prüfungsarbeit abgibt (§ 21 Abs. 4), unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

(2) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, so kann der Minister für Erziehung und Volksbildung die ergangene Entscheidung aufheben und das Prüfungszeugnis einziehen.

## § 27

## Wiederholung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie außer in den Fällen des § 26 einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und welche Teile der Prüfung angerechnet werden.

(2) Der Minister für Erziehung und Volksbildung kann in begründeten Ausnahmefällen eine nochmalige Wiederholung und in den Fällen des § 26 eine einmalige Wiederholung der Prüfung genehmigen und dafür bestimmte Auflagen erteilen.

## § 28

Verlängerung  
des Vorbereitungsdienstes

(1) Hat der Studienreferendar die Prüfung nicht bestanden, so hat er den Vorbereitungsdienst fortzusetzen. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Dauer des weiteren Vorbereitungsdienstes, welche mindestens sechs, höchstens zwölf Monate betragen soll.

(2) Der Minister für Erziehung und Volksbildung kann den Studienreferendar für die Fortsetzung der Ausbildung und die Wiederholungsprüfung einem anderen Studienseminar zuweisen. In diesem Falle ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

(3) Für die Fortsetzung der Ausbildung gelten die Bestimmungen über den dritten Ausbildungsabschnitt.

## § 29

Beendigung  
des Vorbereitungsdienstes

Der Studienreferendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen,

1. wenn er die Prüfung bestanden hat oder
2. wenn er die Prüfung wiederholt nicht bestanden hat oder
3. wenn ihm die Wiederholung der Prüfung nach § 27 Abs. 2 versagt worden ist.

## § 30

## Zeugnis

(1) Der Studienreferendar erhält nach bestandener Prüfung ein Zeugnis, das vom Vorsitzenden und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und vom Minister für Erziehung und Volksbildung zu siegeln ist. Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Assessor des Lehramts“ zu führen, sobald ihm das Prüfungszeugnis zugegangen ist.

(2) Der Studienreferendar, der die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung.

## § 31

## Niederschrift

(1) Der Seminarleiter fertigt über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift an, in der Ablauf und Beurteilung der Lehrproben sowie des Prüfungsgesprächs festzuhalten sind. In der Niederschrift sind die Bewertungen der Prüfungsteile und das Gesamtergebnis aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

## DRITTER ABSCHNITT

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 32

## Übergangsregelung

Studienreferendare, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Oktober 1960 begonnen haben, werden auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen geprüft. Für alle übrigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst befindlichen Referendare gelten die neuen Bestimmungen.

## § 33

## Aufhebung früherer Vorschriften

Der Erlaß über die Ordnung der Praktisch-pädagogischen Ausbildung und der Staatsprüfung für das Lehramt an Berufs- und Berufsfachschulen vom 17. Dezember 1956 (Amtsbl. des Hess. Ministers für Erziehung und Volksbildung 1957 S. 258) in der Fassung des Erlasses vom 16. März 1961 (Amtsbl. S. 140) wird insoweit aufgehoben, als er Lehramtsanwärter im kaufmännischen Berufsschuldienst betrifft.

## § 34

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. September 1961

Der Hessische Minister  
für Erziehung und Volksbildung

Schütte